

1. Fälle: „Urkundenfälschung und -unterdrückung“ (§§ 267, 274)

Fall 1

X schabt bei einem Kneipenbesuch zwei Striche vom Bierdeckel, auf dem die Bedienung pro serviertem Bier einen Strich notiert hatte.

Fall 2

Die F hat sich über ihre Kollegin K geärgert und findet sie auch sonst ziemlich blöd. Um ihr „eins auszuwischen“ verfasst Sie einen Brief, in dem sie die K als „dreckige Schlampe“ bezeichnet. Um einer möglichen Strafverfolgung zu entgehen, unterzeichnet sie das Schreiben mit Vor- und Nachnamen ihres gemeinsamen Kollegen A. Die K geht mit dem Schreiben zur Polizei. Strafbarkeit der F?

Fall 2 a

F handelt wie in Fall 1 – jedoch unterschreibt sie den Brief nur mit „Ein Mitbürger“.

Fall 3

Studentin X ist die Anfertigung einer Hausarbeit in ihrem Jurastudium zu mühsam. Deshalb lässt sie ihre Mitbewohnerin M die Arbeit schreiben und zahlt ihr für diese Dienstleistung 200 Euro. X versieht den von M angefertigten und ausgedruckten Text mit einem Deckblatt mit ihrem Namen und ihrer Matrikelnummer, gibt sie bei der Universität ab und besteht so ihre Semesterprüfung.

Fall 3 a

.. wie in Fall 2: M schreibt die Arbeit für X. Nun aber schreibt bereits die M den Namen und die Matrikelnummer der X auf die Arbeit und gibt sie selbst ab.

Fall 4

Der P hat seine Einstellung als Polizeikommissaranwärter nur dadurch erreicht, dass er eine Fotokopie seines Abiturzeugnisses den Bewerbungsunterlagen beifügte, auf der er – durch eine geschickte Montage - seine Abi-Zensur von 3,7 in die Note 1,7 „umgewandelt“ hatte.

Fall 5

P kauft eine Monatskarte für die S-Bahn und stellt eine qualitativ hochwertige Farbkopie von dieser her. Da der betreffende Monat noch nicht begonnen hat gibt er die Karte bei der Verkehrsgesellschaft gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurück und zeigt, als er kontrolliert wird, seine Kopie vor.

Fall 6

Dem A sind die monatlichen Besuche beim Sozialamt zur Abholung seiner Sozialhilfe ein Graus. Er bittet daher seinen Mitbewohner M „ihm die Stütze mitzubringen“, da dieser ohnehin ein nahegelegenes Einkaufszentrum besuchen will. M stellt sich bei der Behörde als A vor, erhält die Sozialleistung von 348.- Euro und quittiert den Erhalt des Geldes, indem er mit A's Namen unterschreibt. Strafbarkeit des M gem. § 267?

Fall 7

A entfernt in einem Geschäft das fest mit einer Jacke verbundene Preisschild und befestigt es an einer anderen, wesentlich wertvolleren Jacke mit dem Plan, diese zum günstigen Preis zu erwerben.

Lesetipps:

- Rengier, R.: Strafrecht Besonderer Teil II, 18. Aufl.; §§ 32 ff. München 2017.
- *Jahn*: Urkundenfälschung (OLG Bamberg 23.10.2012), JuS 2013, Heft 6, S. 566.
- *ders.*: TÜV-Plakette als Urkunde (OLG Celle 13.9.2011), JuS 2011, Heft 12, S. 1136.

2. Fälle: Fälschung technischer Aufzeichnungen und Fälschung beweisheblicher Daten (§§ 268, 269)

Fall 1

A möchte sein Auto möglichst günstig verkaufen und dreht deshalb mit einem an den Pkw angeschlossenen elektronischen Gerät den Tachostand um 20.000 km zurück.

Bei der ASU-Untersuchung vor dem Verkauf zieht er die Sonde während der Abgasmessung geschickt ein Stück aus dem Auspuffrohr heraus, so dass die Schadstoffmessung – unrichtiger Weise – günstig ausfällt und ihm die ASU-Plakette sicher ist.

Fall 2

Peter Pish (P) will sich Log-in-Daten für Bankkonten verschaffen. Aus diesem Grund entwirft er mit dem originalen Logo der 'Deutschen Bank AG' und deren Schriftarten eine E-Mail, die den Kunden der Bank zur Eingabe ihrer Zugangsdaten auffordert und versendet diese an zahlreiche Personen. Als Grund dafür werden notwendige Passwort-Änderungen genannt. Die Mail ist von echten Mails der Deutschen Bank nicht zu unterscheiden, da sogar die Fußzeilen und die elektronische Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden mit dem echten Internetauftritt der Bank übereinstimmen.

3. Fälle: Betrug (§ 263)

Die Täuschung beim Betrug

Fall 1

(Gegenstand der Täuschung)

Bernd (B) bestellt bei einem Online-Versandhaus ein paar DVDs im Wert von 29,90.- Euro „auf Rechnung“. Er erhält und nutzt die DVDs ein paar Tage später. Bei der Bestellung war ihm klar, dass sein Konto hoffnungslos überzogen ist und er daher nicht bereit ist, den Kaufpreis zu überweisen. Strafbarkeit des B?

Fall 2

(Ausnutzen eines Irrtums)

A lieferte bei einer Firma Waren ab. Zur Abgeltung seiner Arbeit erhielt er einen auf die Stadtparkasse gezogenen Barscheck über 200 €. A legte den Scheck der Kassiererin K in der Sparkasse vor. Diese zahlte dem A versehentlich 2000 € aus. A, der den Irrtum der K sofort erkannte, nahm das Geld an sich und verließ die Sparkasse und verbrauchte das Geld für sich. Strafbarkeit des A?

Fall 3

(Abo-Falle im Internet)

Der Angeklagte betrieb eine Internetseite, die unter anderem einen Routenplaner enthielt. Die Inanspruchnahme des Routenplaners setzte voraus, dass der Nutzer zuvor seinen Vor- und Zunamen nebst Anschrift und E-Mail-Adresse sowie sein Geburtsdatum eingab. Aufgrund der vom Angeklagten vorgenommenen Gestaltung der Seite war für flüchtige Leser nur schwer erkennbar, dass es sich um ein kostenpflichtiges Angebot handelte. Die Betätigung der Schaltfläche «Route berechnen» führte nach einem am unteren Seitenrand am Ende eines mehrzeiligen Textes klein abgedruckten Hinweis zum Abschluss eines kostenpflichtigen Abonnements, das dem Nutzer zum Preis von 59,95 Euro eine dreimonatige Zugangsmöglichkeit zu dem Routenplaner gewährte. Dieser Fußnotentext konnte bei Verwendung eines 19-Zoll-Bildschirmes erst nach vorherigem «Scrollen» nach unten wahrgenommen werden. (BGH 5.3.2014: <https://openjur.de/u/679743.html>)

Die Verfügung beim Betrug

Fall 4

(Dreiecks-Betrug)

Die A fragte ihre wohlhabende Bekannte B, ob sie eine ihrer 5 Filmkameras benutzen dürfe. Als die B dies ablehnte, begab sich die A verärgert zu dem Haus der B. Diese hatte ihr nämlich einmal erzählt, sie bewahre die Kameras in ihrem Kleiderschrank auf. Die A redete der Haushälterin der B ein, sie solle für die B deren Filmkameras abholen. Die Haushälterin glaubt der A und führt den vermeintlichen Auftrag der B aus. A behält die Kamera. Strafbarkeit der A?

(Ähnlich: BGHSt 18, 221: http://www.fall-des-monats.de/file.php/inline/15_Sammelgaragen-Fall.pdf?id=90351)

Fälle zum Thema „Betrug“ (II)

Abgrenzung Betrug / Diebstahl beim Sachbetrug

Fall 5

Die X möchte unbedingt die neueste DVD von „Game of Thrones“ haben. Im Supermarkt legt sie diese DVD in ihren Einkaufswagen und breitet ein Werbefaltblatt des Supermarktes, das schon in dem Wagen lag, darüber aus. Dann holt sie noch ein paar Lebensmittel aus den Regalen, legt diese über das Werbeblatt und schiebt ihren Wagen zur Kasse. Dort bezahlt sie nur die Lebensmittel und passiert - samt DVD - die Kassenzone. Strafbarkeit des X?

(BGH NJW 1995, 3129: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/4/95/4-234-95.php>)

Fall 5 a

Wäre Fall 5 anders zu beurteilen, wenn die X die DVD in einem Karton mit Weinflaschen aus dem Supermarkt versteckt, den Karton auf das Kassenband legt und das Kassenspersonal den Weinkarton korrekt abrechnet und herausgibt?

Der Vermögensschaden beim Betrug

Fall 6

(Spendenbetrug)

Der W sammelt Spenden für das Rote Kreuz. Er veranlasst den A zu einer hohen Spende, indem er ihm wahrheitswidrig vormacht, seine Nachbarn hätten bereits hohe Beiträge gespendet. A hätte ansonsten nur einen niedrigeren Beitrag gespendet. Strafbarkeit W?

Fall 6 a

(Spendenbetrug)

W sammelt Spenden mit der falschen Behauptung, diese kämen mildtätigen Zwecken zugute. Tatsächlich verwendet er die gespendeten Beiträge für den Unterhalt seines kostspieligen Sportwagens.

Fall 7

(Gutgläubiger Erwerb)

M steigert bei E-Bay auf ein von V als „etwa 1 Jahr alt“ beschriebenes „MacBook pro“ mit – und freut sich sehr als er die Auktion bei einem Kaufpreis von 650 € gewinnt. M war mit dem angebotenen Gerät zwar nicht ganz zufrieden, weil das „MacBook“ in der Auktionsbeschreibung als „ohne Rechnung, Originalverpackung und Bedienungshandbuch“ beschrieben worden war, hält dafür den Preis aber für angemessen, da er erfahren im Umgang mit Computern ist und diese Dinge nicht benötigt. M holt das Gerät bei V ab und zahlt den Kaufpreis. Einen Monat später erfährt er durch einen Anruf der Polizei, dass V das „MacBook“ nur von seiner Ex-Freundin F geliehen hatte, die von dem Verkauf nichts wusste. Strafbarkeit des V?

Fall 8 (Selbststudiumsaufgabe)

Finden Sie heraus, was man beim Vermögensschaden unter einem "persönlichen - oder: individuellen - Schadenseinschlag" versteht! Wann liegt ein solcher "Schadenseinschlag" vor - und warum hat die Rechtsprechung überhaupt eine solche Fallgruppe entwickelt?

Lesetipps dazu:

- Rengier, R.: Strafrecht BT 1, S. 276 ff.
- Wessels/Hillenkamp/Schuh: Strafrecht BT 2, Rn. 550.
- BGHSt 47, 1: <http://openjur.de/u/62901.html> – oder den „Melkmaschinen-Fall“: <http://www.juracademy.de/web/news-detail.php?id=42086>).

4. Fälle: Betrugsähnliche Delikte - §§ 263 a (Computerbetrug), 265 a, 265

Fall 9 (Computerbetrug)

A ist ziemlich pleite. Er entwickelt die Idee, sich etwas Geld für seinen persönlichen Bedarf bei seiner Freundin F, mit der er zusammen wohnt, zu besorgen. A weiß, dass F in ihrem in der Wohnung herumliegenden Portemonnaie auch ihre EC-Karte aufbewahrt. Als F ein ausgiebiges Wannenbad genießt, nimmt A die EC-Karte aus dem Portemonnaie. Nach ein paar Minuten des Suchens auf dem Schreibtisch der F findet er dort erwartungsgemäß einen Zettel, auf der F die PIN-Nummer der Karte notiert hat. A ruft F zu, er wolle „kurz tanken fahren“ und verlässt die Wohnung. In Wahrheit sucht er den EC-Automaten einer Bank in der Nachbarschaft auf und hebt mit F's EC-Karte und ihrer PIN 400 € für sich ab. Noch bevor F ihr Schaumbad beendet hat, kehrt A zurück und legt die EC-Karte wieder in das Portemonnaie zurück. Strafbarkeit A?

Fall 10

A und seine Freundin F leben seit längerem in einer Wohnung zusammen. Da es für die täglichen Besorgungen sehr praktisch ist, führt A die EC-Bankkarte der F mit deren Einverständnis regelmäßig mit sich und nutzt sie für Einkäufe. F hat ihm zu diesem Zweck auch ihre PIN-Nummer mitgeteilt. Die Abrede zwischen A und F lautet, dass A diese Karte ausschließlich für den Einkauf von Lebensmitteln und Haushaltsartikeln für die gemeinsame Wohnung nutzt. Eines Tages kann A der Versuchung nicht widerstehen und kauft sich unter Verwendung von F's EC-Karte und der PIN ein paar handgefertigte Schuhe für 325 Euro. Strafbarkeit des A?

(Siehe auch BGHSt 47, 160: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/2/01/2-260-01.php3?referer=db>)

Fall 11

Auf Bitten des Alleininhabers A einer Privatbank verändert der Chef-Programmierer P das Buchhaltungsprogramm der Bank so, dass die Zinsbeträge für zugunsten der Bank fällige Darlehen zwar genau auf einen Zehntel-Cent berechnet werden, dann aber stets entgegen den Zinsberechnungs-Richtlinien auf ganze Centbeträge aufgerundet werden. Die Zinsberechnungsrichtlinien waren auch Gegenstand der Darlehensverträge mit den Kunden. Die über den Anspruch der Bank hinausgehenden Zehntel-Beträge werden dem Privatkonto des A überwiesen. So erzielt dieser einen jährlichen Gewinn von 300.000 €. P erhält als Anerkennung für seinen guten Dienst eine Gehaltserhöhung. Strafbarkeit des P?

Fall 12

Peter Pish (P) hat eine Methode entwickelt, um an korrekte Kombinationen von Kontonummern und Bankleitzahlen zu kommen. Er hat ein kleines Programm geschrieben, das denkbare Ziffernkombinationen von Kontonummern und BLZ zusammenstellt und gleichzeitig jeweils 1 Cent auf 500 dieser Nummern-Kombinationen automatisch von seinem Girokonto überweist. Nach wenigen Tagen checkt P sein Girokonto, dass er mit gefälschten Papieren eröffnet hat. Die meisten 1-Cent-Beträge wurden von den Geldinstituten zurück überwiesen, da entsprechende Konten nicht existierten. Vier Nummern entsprachen jedoch real existierenden Bankkonten, was P daran erkannte, dass keine Rücküberweisung erfolgte. Anschließend lädt er mit einem PC in einem Internet-Café bei „i-Tunes“ und einem Online-DVD-Handel Musik und Filme im Wert von 400 Euro herunter und brennt diese sogleich auf seine mitgebrachten DVD-Rohlinge: Innerhalb des Bezahlvorgangs bei diesen Unternehmen wählt er „Bankeinzug“ und verwendet eine der vier von ihm erkundeten Konto-BLZ-Kombination. Die fälligen Beträge werden vom Girokonto des betreffenden Kontoinhabers K abgebucht, P ist nicht mehr auffindbar. Strafbarkeit P ?

Fall 13

S hat die ständig steigenden Lebenshaltungskosten, insbesondere die seiner Meinung nach unsozialen Fahrpreiserhöhungen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr satt. Ohne gültigen Fahrausweis steigt er deshalb in eine U-Bahn ein, die noch mit geöffneten Türen in der Station auf ihre Abfahrtsfreigabe wartet. Da S für die in der Bahn stehenden Kontrolleure A und B „verdächtig“ aussah, fragen Sie ihn nach seinem Ticket. Als S keines vorweisen kann, rufen A und B die Polizei. Strafbarkeit S?

5. Fälle: Brandstiftungsdelikte (§ 306 - 306 d)

Fall 1

A, Mieter in einem Mehrfamilienhaus, zündet folgende Dinge erfolgreich an (wobei sich sein Vorsatz allein auf die jeweiligen Gegenstände erstreckt):

- a) das hölzerne Gelände in dem Treppenhaus des Hauses.
- b) den im Erdgeschoss des aus Beton gefertigten Hauses abgestellten Kinderwagen eines Nachbarn.
- c) eine Holzkiste mit Kartoffeln, Brot und Gemüse, den ein Lieferdienst vor dem Hauseingang für seinen Nachbarn abgestellt hat.

Fall 2

A ärgert sich seit langem über das große Wohnmobil seines Nachbarn N, das auf dessen Grundstück parkt. N fährt regelmäßig an Wochenenden mit dem Wohnmobil an die See. Eines nachts schlägt A eine Seitenscheibe des Fahrzeugs ein und wirft ein Molotow-Cocktail hinein, um es in Brand zu setzen.

Fall 2 a

Weil er einen Versicherungsfall vortäuschen will zündet N sein eigenes Wohnmobil nachts heimlich an.

Fall 3

Nachdem A den alleinstehenden B in seinem Haus aus Habgier ermordet hat, zündet er beim Gehen noch das Haus des B an.

Fall 4

A zündet nachts um 2 Uhr eine menschenleere Bankfiliale an, die sich im Erdgeschoß eines Hauses befindet. In der ersten Etage befindet sich eine ebenfalls menschenleere Anwaltskanzlei. Im Dachgeschoß liegt eine Wohnung, dessen Mieter jedoch glücklicherweise gerade auf einer Urlaubsreise ist und im Ausland weilt.

Beurteilen Sie die Fälle im Hinblick auf mögliche Brandstiftungsdelikte!